

sammen 4,72 Mill. RM beträgt, während vierzehn Aktiengesellschaften weniger als 100 000 RM Grundkapital im Gesamtbetrage von 0,55 Mill. RM haben. Von den Aktienbetrieben der graphischen Branche entfallen siebenzig mit einem Gesamtkapital von 64,3 Mill. RM auf solche Unternehmungen, die mehr als 100 000 RM Grundkapital besitzen, und neun Betriebe mit einem Gesamtkapital von 0,5 Mill. RM auf solche Unternehmungen, die weniger als 100 000 RM Grundkapital haben. Während hiernach von den Betrieben der graphischen Branche nur ein geringer Teil den Vorschriften über die Auflösung oder Umwandlung unterliegt, ist es bei denen des Buchhandels mehr als die Hälfte, die von jener Gesetzesbestimmung betroffen wird.

Verschiedene Aktienunternehmungen des Buchhandels und der graphischen Branche sind jedoch schon jetzt in andere Betriebsformen umgewandelt worden, sodaß sie von den Vorschriften des neuen Gesetzes nicht berührt werden. Es sind dies:

Name der Firma:	Neue Betriebsart (bzw. versügte Maßnahme):
Gebrüder Parcus, Buchdruckerei u. Verlagsanst. A.-G., München:	Offene Handelsgesellschaft.
Pickenhahn & Sohn, Graph. Anstalt u. Verlag A.-G., Chemnitz:	Kommanditgesellschaft.
Chr. Velfer A.-G., Verlagsbuchhandlg. und Buchdruckerei in Stuttgart:	Kommanditgesellschaft.
Offset- u. Tiefdruck A.-G., Lpzg.:	Übertragung des Vermögens auf den Hauptaktionär u. Abfindung der freien Aktionäre zum Kurse von 270 Proz. (Einzelfirma).
Dermatoid-Werke Paul Meißner A.-G. in Leipzig:	Kommanditgesellschaft.
F. A. Günther & Sohn A.-G. in Berlin:	Verkauf der Verlagsrechte an das bisher. Vorstandsmitglied Dir. Konstedt; Weiterbetrieb als Großdruckerei.
Dr. Selle-Eysler A.-G. in Berlin:	Einzelfirma: Erich Zander Druck- und Verlagshaus, Berlin.
Gebauer-Schwetschke, Druckerei u. Verlag A.-G., Halle:	Ausgliederung der Verlagsabteilung und Übertragung auf eine neu zu gründende Gebauer-Schwetschke-Berl. Nachf. Jaeger & Co. Kommanditgesellschaft in Halle.
Deutsche Verlags-Anstalt, Stuttg.:	Umwandlung der Inhaberaktien in Namensaktien oder Umtausch in 5proz. Inhaber-Obligationen.
Bibliographisches Institut A.-G. in Leipzig:	Fristverlängerung der Ausnahmewilligung von d. Verordnung zum Schutze des Zeitschriftenverlagswesens vom 30. April 1936 bis zum 31. Dezember 1938 vom Präsidenten der Reichspressekammer zugebilligt.
Friedrich Andreas Perthes, A.-G. in Stuttgart:	Liquidation der Firma; Übernahme der Verlagsvorräte und Rechte seitens d. Deutschen Verlags-Anstalt, Stuttgart.

2. Vorstandsbefugnisse und -pflichten. Nach dem neuen Gesetz liegt die gesamte Geschäftsführung dem Vorstand ob, der für die Leitung des Betriebes verantwortlich ist. Sind mehrere Vorstandsmitglieder vorhanden, so kann der Aufsichtsrat ein Mitglied zum Vorsitzenden ernennen, der bei Meinungsverschiedenheiten zu entscheiden hat, sofern dieses Recht nicht satzungsgemäß ausgeschlossen wurde.

Der Vorstand kann nach dem neuen Recht nur auf fünf Jahre bestellt werden. Er ist zur Verlustanzeige verpflichtet, wenn nach seinem Ermessen die Hälfte des Grundkapitals als verloren anzunehmen ist. Im übrigen hat der Vorstand den Aktienbetrieb sorgfältig und gewissenhaft zu leiten und haftet nicht nur der Gesellschaft, sondern auch den Gläubigern gegenüber. Werden gegen ihn Ansprüche auf Schadenersatz gestellt, so hat er zu beweisen, daß er seine Pflicht erfüllt hat.

Der Vorstand ist verpflichtet, den Geschäftsabluß durch einen unabhängigen Prüfer, der von der Hauptversammlung zu wählen ist, prüfen zu lassen, andernfalls die Rechnungslegung nach den neuen

Vorschriften nichtig ist. Ergeben sich zwischen Vorstand und Prüfer Meinungsverschiedenheiten, so trifft die Entscheidung eine unparteiische Stelle, die Spruchsstelle.

Die Bezüge der Vorstandsmitglieder haben in einem angemessenen Verhältnis nicht nur zu den Aufgaben des einzelnen Mitgliedes selbst, sondern auch zu der finanziellen Lage des Unternehmens zu stehen. Tritt hierin eine Verschlechterung ein, so sind die Bezüge herabzusetzen, wenn sie in der bisherigen Höhe den Betrieb erheblich belasten würden. Die Gewinnbeteiligung der Vorstandsmitglieder regelt sich nach dem Verhältnis der freiwilligen Aufwendungen, die der Gesellschaft oder dem gemeinen Wohl zugute kommen. Kredite an Vorstandsmitglieder oder leitende Angestellte können nur in beschränktem Umfange gewährt werden und sind im Geschäftsbericht besonders auszuweisen.

Das neue Gesetz schreibt ferner vor, daß die Namen sämtlicher Vorstandsmitglieder und der Name des Aufsichtsratsvorsitzers nicht nur im Geschäftsbericht bzw. Jahresabluß, sondern auch auf allen Geschäftsbriefen von Aktienunternehmungen zu vermerken sind.

3. Stellung des Aufsichtsrates. Der Aufsichtsrat, der keine Geschäftsführungsbefugnisse mehr hat, hat lediglich die Aufgabe, die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen, letzteren zu bestellen und abzurufen. Auch liegt es dem Aufsichtsrat ob, die Bezüge der Vorstandsmitglieder so zu regeln, daß sie deren Aufgaben und der Lage der Gesellschaft entsprechen; ebenso hat der Aufsichtsrat die Gewinnbeteiligung der Vorstandsmitglieder den freiwilligen Aufwendungen anzupassen, die das Unternehmen für soziale Zwecke zugunsten der Gesellschaft oder des Volkswohles leistet. Diese im neuen Aktienrecht verankerten Gesichtspunkte gelten in gleicher Weise auch für die Bezüge und die Gewinnbeteiligung des Aufsichtsrates selbst.

Die Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder richtet sich nach der Höhe des Grundkapitals des Aktienunternehmens. Beträgt letzteres weniger als 3 Mill. RM, so soll der Aufsichtsrat aus nicht mehr als sieben Mitgliedern bestehen; die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder erhöht sich bei Unternehmen mit mehr als 3 Mill. RM auf zwölf und bei Unternehmen mit mehr als 20 Mill. RM Grundkapital auf zwanzig. Auch sieht das neue Gesetz vor, daß sich nicht mehr als zehn Aufsichtsratsposten in einer Hand vereinigen.

4. Die Hauptversammlung und ihre Befugnisse. Der Einfluß der Hauptversammlung, bei der bisher die entscheidende Rolle in Betriebsangelegenheiten lag, ist erheblich eingeschränkt worden und kommt im wesentlichen nur noch bei Existenzfragen der Aktienbetriebe zur Geltung, während in Fragen, die sich auf die Geschäftsführung beziehen, die Hauptversammlung nur dann tätig sein kann, wenn der Vorstand dies verlangt.

Die Hauptversammlung hat mindestens einmal jährlich zusammenzutreten, um der Verwaltung des Aktienunternehmens Entlastung zu erteilen, auch hat sie über die Gewinnverteilung nach Maßgabe der im Jahresabluß ausgewiesenen Gewinnerträge zu entscheiden, während die Feststellung des Jahresabchlusses Sache des Vorstandes und Aufsichtsrates ist.

Neben diesen die Geschäftsführung und die Aufgaben und Befugnisse der Verwaltungsorgane einer Aktiengesellschaft betreffenden Fragen regelt das neue Aktienrecht eine Reihe anderer nicht weniger wichtigen Fragen, beispielsweise die Kapitalbeschaffung, die Verschmelzung und Umwandlung von Aktiengesellschaften mit anderen und in andere Rechtsformen, die Konzernbildung usw., deren Erörterung außerhalb des Rahmens dieses Berichtes liegt.

5. Jahresabluß und Bilanzgliederung. Für die Gliederung der Jahresbilanz stellt das Gesetz einheitliche Normen auf, durch die allen Interessenten die Übersicht über die geschäftliche und wirtschaftliche Lage der Aktienunternehmungen ermöglicht und erleichtert werden soll. Das Gesetz schreibt z. T. eine weitergehende Gliederung sowohl der Aktivposten als der Passivposten vor, als sie bisher schon in der Praxis gehandhabt worden ist. Besonders wichtig sind dabei die Bewertungsvorschriften für gewisse Aktiven und Passiven. — Im übrigen sieht das Gesetz eine weitgehende Spezialisierung der Vermögenswerte einerseits und der Schulden andererseits vor. Zum Anlagevermögen gehören ferner als ideelle Werte Patente, Lizenzen oder ähnliche Rechte. Über die Bilanzierung von Wertpapieren bestehen besondere Vorschriften. Ein Geschäfts- oder Firmenwert darf ausnahmsweise nur dann in die Bilanz eingesetzt wer-